

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 3 (1917)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Konfessionelle Schule?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-524699>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

So ist also auch dem Laien im Jus reichlich Gelegenheit geboten, sich hinlänglich zu unterrichten. Wir haben einen einfachen Landpfarrer gekannt, der sich durch fleißiges Studium eine so gründliche und allseitige Rechtskenntnis aneignete, daß er die tüchtigsten Advokaten aus dem Sattel hob. (Schluß folgt.)

## Konfessionelle Schule?

In ausgezeichneter Weise sprach Dr. Reichenbach an einer Versammlung in der Aula der St. Galler Handelshochschule am 15. Januar über das Thema: Groß-St. Gallen und sein künftiges Schulwesen. Wir möchten besonders den Schluß seiner Ausführungen hervorheben. Der Herr Referent betonte betreffend die religiöse Seite im künftigen Schulwesen von Groß-St. Gallen:

Wohl ist es wahr, daß der separat erteilte Religionsunterricht die Schüler wöchentlich 1 bis 2 Stunden mit ihrer Konfession verbindet, daß man daher in diesem streng wörtlichen Sinne behaupten kann, daß unsere städtische bürgerliche Schule keine konfessionslose Schule sei.

Allein, was bedeutet diese minime Zeit zur Einführung des oft so langsam auffassenden Kindes in das unererschöpfliche Gebiet des Ursprungs, des Wesens, der Geschichte und der Praxis des katholischen Glaubensinhaltes? Sie gleicht einem Tropfen Wasser auf glühendes Eisen. Die konfessionelle Schule im wahren Sinne des Wortes hingegen ermöglicht es, durch Subordination, Kombination und Konzentration den gesamten übrigen Unterricht dem Grund- und Endzweck des Religionsunterrichtes dienstbar zu gestalten und gerade dadurch ihm die schönste Weihe zu geben, sowie auch das reichste Verdienst und den nachhaltigsten Erfolg zu sichern. Denn auch des Lehrers Schularbeit kann und soll wahre Priesterarbeit sein. Wo es sich um eine echt konfessionelle Schule handelt, ist die Konfession nicht bloß für ein bis zwei Stunden in einem Separatzimmer geduldet, nein, da ist sie die Sonne, die den ganzen Tag in den Schulbetrieb hineinleuchtet und ihn erwärmt, die alles befruchtende Lebensspenderin der Geister und Herzen, die liebe und geliebte Königin auf dem Ehrenthron, die weise und beglückend ihr Szepter segnend über allen schwingt, die terra sancta, die alles trägt, kurz: Die Religion ist die Dominante, ist Seele und Leben, Kern und Stern, Anfang, Ziel und Ende aller Bildung und Erziehung.

Eine Schule aber, die den konfessionellen Religionsunterricht vom übrigen Unterricht scheidet, eine Schule, die im offiziellen Schulzeugnis der Religionsnote keinen Platz mehr einräumt, die hat mit der Konfession nicht sonderlich viel mehr gemein. Da kann doch gewiß von einem sich „gleich Wohlfühlen“ der Konfessionen im Ernste nicht die Rede sein.

Nicht Schatten der Dinge, sondern Dinge selbst, welche auf die Sinne und die Einbildungskraft Eindruck machen, sind der Jugend nahe zu legen. Mit realer Anschauung, nicht mit verbaler Beschreibung der Dinge muß der Unterricht beginnen. Aus solcher Anschauung entwickelt sich ein gewisses Wissen. Amos Comenius.